

**RS OGH 1975/7/17 100s77/75,
20b154/88, 20b167/89, 20b213/02s,
20b54/20k**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.1975

Norm

StVO §20 IA10

StVO §46

Rechtssatz

Auf mehrspurigen Autobahnen kann unter Umständen auch schon eine Geschwindigkeit hinreichend angepaßt im Sinne des § 20 Abs 1 StVO sein, bei der der Kraftfahrer auf unvermutet in Sichtweite auftauchende Hindernisse (wenigstens) in einer beherrschter Fahrweise entsprechenden Art durch eine gezielte Ausweichbewegung ohne Gefährdung anderer Straßenbenützer unfallsverhütend reagieren kann. Ein Kraftfahrzeuglenker, der seine Geschwindigkeit in diesen Grenzen hält, handelt damit innerhalb des für den Verkehr auf Autobahnen erlaubten Risikos und verwirklicht nicht den Tatbestand des § 355 StG bzw der §§ 80, 88 StGB.

Entscheidungstexte

- 10 Os 77/75
Entscheidungstext OGH 17.07.1975 10 Os 77/75
Veröff: ZVR 1976/68 S 77
- 2 Ob 154/88
Entscheidungstext OGH 20.12.1988 2 Ob 154/88
nur: Auf mehrspurigen Autobahnen kann unter Umständen auch schon eine Geschwindigkeit hinreichend angepaßt im Sinne des § 20 Abs 1 StVO sein, bei der der Kraftfahrer auf unvermutet in Sichtweite auftauchende Hindernisse (wenigstens) in einer beherrschter Fahrweise entsprechenden Art durch eine gezielte Ausweichbewegung ohne Gefährdung anderer Straßenbenützer unfallsverhütend reagieren kann. (T1) Beisatz: Dies gilt auch bei Fahren mit Abblendlicht bei Dunkelheit. (T2)
- 2 Ob 167/89
Entscheidungstext OGH 28.03.1990 2 Ob 167/89
Auch; nur T1
- 2 Ob 213/02s
Entscheidungstext OGH 10.10.2002 2 Ob 213/02s
Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Welche Geschwindigkeit dies ist, kann nur auf Grund der konkreten Umstände des Einzelfalles beurteilt werden. (T3)
- 2 Ob 54/20k
Entscheidungstext OGH 06.08.2020 2 Ob 54/20k
nur wie T1; Beis wie T2

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0074683

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at